Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 989
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

zum Thema:

Neuköllner Begegnungsstätte und „Schnelltests“ II

und **Antwort** vom 25. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27989
vom 21. Juni 2021
über Neuköllner Begegnungsstätte und „Schnelltests“ II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/27793 hat der Senat in gewohnter Weise bestenfalls unvollständig „geantwortet“. Er hat auf die Frage zu 1) nicht mitgeteilt, ob „es auf dem Gelände der Dar-As-Salam-Moschee des Neuköllner Begegnungsstätte e.V. eine „Corona-Teststation“ gab oder gibt?“, sondern von „Eintragungen“ (wer/wann/wo/weshalb?) geschrieben, was offenkundig die Frage nach der Existent einer Teststation nicht beantwortet. Was die Fragen zu 2) bis 4) mit einer Gerichtsentscheidung zu tun haben sollen, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

1. Trifft es zu, dass es auf dem Gelände der Dar-As-Salam-Moschee des Neuköllner Begegnungsstätte e.V. eine „Corona-Teststation“ gab oder gibt?

Zu 1.:

Für das Gelände der Dar-As-Salam-Moschee der Neuköllner Begegnungsstätte findet sich keine Eintragung.

2. Falls ja, von wann bis wann bestand diese und wie viele Tests sind nach Kenntnis des Senats dort an den jeweiligen Kalendertagen ihres Bestehens abgerechnet worden?
3. Wer ist Betreiber dieser Teststation?
4. Erachtet der Verfassungsschutz die Dar-As-Salam-Moschee als mit Blick auf den Auftrag des Verfassungsschutzes als unbedenklich? Falls ja, seit wann?

Zu 2. bis 4.:

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG 1 S 39.18) kann zu der Frage nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage Auskunft erteilt werden.

Insoweit wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S18/21746 des Abgeordneten Marcel Luthe und die derzeit im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses hinterlegte, entsprechend der Geheimschutzordnung geschützte, Ergänzung verwiesen.

Berlin, den 25. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung